



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. September 2002

Nummer 47

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	31. 7. 2002	Bek. d. Innenministeriums Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO).	888
20025	26. 7. 2002	RdErl. d. Innenministeriums Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen – Informationstechnik.	888
2101	12. 7. 2002	RdErl. d. Innenministeriums Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes NRW.	888
2160	16. 7. 2002	Bek. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres.	889
26	17. 7. 2002	RdErl. d. Innenministeriums Richtlinien zur Vorbereitungs- und Sicherungshaft (§ 57 AuslG)	890
71260	9. 7. 2002	Bek. d. Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie Satzung der „Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege“.	890
772	5. 7. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des „Aktionsprogramm zur naturnahen Entwicklung der Gewässer 2. Ordnung in NRW“.	890
924	30. 7. 2002	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft u. Mittelstand, Energie u. Verkehr, d. Ministeriums f. Arbeit u. Soziales, Qualifikation u. Technologie u. d. Ministeriums f. Umwelt u. Naturschutz, Landwirtschaft u. Verbraucherschutz Richtliniert zur Durchführung der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen.	906

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
22. 7. 2002	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Bhutan, Bonn	906
25. 7. 2002	Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	906
	Innenministerium	
24. 7. 2002	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 2002	907
	Landschaftsverband Rheinland	
23. 7. 2002	Bek. – Jahresabschlüsse 2000 der Rheinischen Heilpädagogischen Heime und der Krankenhauszentralwäschereien	907

I.**20020**

**Gemeinsame
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes
Nordrhein-Westfalen
(GGO)**

Bek. d. Innenministeriums v. 31. 7. 2002 –
51 – 02.01.01 –

Die Bek. d. Innenministeriums v. 16. 5. 1991 (SMBL NRW. 20020) wird wie folgt geändert:

In § 96 Abs. 3 GGO wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„In Fällen, in denen Fragen der Textfassung von Beschlüssen des Landtags oder seiner Ausschüsse relevant sind, ist durch das federführende Ministerium in Abstimmung mit der Staatskanzlei und dem Innenministerium das Einvernehmen mit der Landtagsverwaltung herzustellen.“

– MBL NRW. 2002 S. 888.

20025

**Anwendung
der Ergänzenden Vertragsbedingungen –
Informationstechnik**

RdErl. d. Innenministeriums
v. 26. 7. 2002 – 53. 33.506 (53.24.3.4)
zugleich im Namen aller Landesministerien

1

Die Ergänzenden Vertragsbedingungen für:

- die Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung (**EVB-IT Überlassung Typ A**),
- den Kauf von Hardware (**EVB-IT Kauf**),
- die Beschaffung von IT-Dienstleistungen (**EVB-IT Dienstleistung**) und
- Instandhaltung von Hardware (**EVB-IT Instandhaltung**)

sind in einer Neufassung, die die Auswirkungen des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts (SMG) vom 11. 10. 2001 (BGBl. Seite 3138) berücksichtigt, von der gemeinsamen Arbeitsgruppe des Kooperationsausschusses Automatisierte Datenverarbeitung Bund/Länder/Kommunaler Bereich (KoopA ADV) und der Delegation der betreffenden Wirtschaftsverbände abgestimmt worden. Sie stellen eine Ergänzung der in der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) enthaltenen allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) dar und modifizieren die VOL/B für den Bereich der Informationstechnik.

2

Für die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware ist ein weiterer SMG-konformer Vertragstyp hinzugekommen (**EVB-IT Überlassung Typ B**).

Die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware (EVB-IT Überlassung Typ B) sind anzuwenden für die Überlassung von Standardsoftware gegen periodische Vergütung zur befristeten Nutzung. Wie beim EVB-IT Überlassungsvertrag Typ A findet der Vertragstyp B keine Anwendung, wenn zusätzlich werkvertragliche Leistungen des Auftragnehmers wie etwa Installation, Integration, Parametrisierung oder Anpassung der Standardsoftware an die Bedürfnisse des Auftraggebers verlangt werden. Wird eine über die bloße Lieferung der Standardsoftware hinausgehende werkvertragliche Leistung erwartet, so ist bis zur Einführung des EVB-IT Systemvertrages weiterhin BVB-Überlassung anzuwenden.

3

Alle hier genannten Vertragstypen einschließlich der Nutzerhinweise für die Anwendung dieser Vertragstypen stehen im Internet in der jeweils aktuellen Version unter www.kbst.bund.de zur Verfügung. Auf einen Abdruck wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Die Behörden und Einrichtungen des Landes NRW sind zur Anwendung der novellierten EVB-IT und des neuen Vertragstyps EVB-IT Überlassung Typ B verpflichtet.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Meine Runderlasse vom 20. 12. 2000 – V B 4 – 33.506

- Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung (EVB-IT Überlassung Typ A)
- Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen für den Kauf von Hardware (EVB-IT Kauf)
- Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung)
- Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen für Instandhaltung von Hardware (EVB-IT Instandhaltung)

hebe ich hiermit auf.

– MBL NRW. 2002 S. 888.

2101

**Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung des Meldegesetzes NRW**

RdErl. d. Innenministeriums v. 12. 7. 2002

Mein RdErl. vom 2. 10. 1998 (SMBL NRW. 2101) wird wie folgt geändert:

1

Die Angabe der Rechtsgrundlage wird wie folgt geändert: In der Einleitung wird jeweils die Angabe „NW“ durch die Angabe „NRW“ ersetzt.

Hinter der ersten Klammer wird eingefügt: „geändert durch Gesetz vom 3. 7. 2001 (GV. NRW S. 456),“

2

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

In Ziffer 3 wird das Wort „Berichtigung“ durch die Worte „Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters“ ersetzt.

Die bisherige Ziffer 10 entfällt unter Beibehaltung der Ziffer.

3

Nummer 2.3.3 wird wie folgt gefasst:

„Ein Doktorgrad darf nur mit folgenden Abkürzungen und nur mit den nachstehenden Zusätzen eingetragen werden: „Dr.“, „Dr. h.c.“, „Dr. e.h.“, „Dr. E.h.“ und „D“. Voraussetzung ist der Nachweis zur Führung des Doktorgrades (ohne weiteren Zusatz) durch die Verleihungsurkunde oder ein Besitzezeugnis. Andere akademische Grade werden nicht eingetragen. Ein Nachweis ist nicht erforderlich, wenn der Doktorgrad im bisherigen Personalausweis oder Pass eingetragen war.“

Im Ausland erworbene Doktorgrade können eingetragen werden, wenn sie zur Führung der Abkürzung „Dr.“ ohne weiteren Zusatz berechtigen. Einen nach § 119 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes fähbaren ausländischen Doktorgrad, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einschließlich der Europäischen Hochschulen in

Florenz und Brügge sowie der Päpstlichen Hochschulen in Rom verliehen worden ist, darf die oder der Berechtigte ohne fachlichen oder sonstigen Zusatz in der Abkürzung „Dr.“ führen, wenn der Grad auf Grund eines selbstständigen Promotionsverfahrens verliehen worden ist; entsprechende Ehrendoktorgrade dürfen in der Abkürzung „Dr. h. c.“, „Dr. e. h.“ oder „Dr. E. h.“ eingetragen werden. In diesen Fällen entscheidet allein die Meldebehörde nach Vorlage entsprechender Unterlagen.

In anderen Fällen ist die Berechtigung zur Führung der Abkürzung „Dr.“ ohne weiteren Zusatz bezüglich eines im Ausland erworbenen Doktorgrades durch einen Zustimmungsbescheid des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. durch einen von der zuständigen obersten Landesbehörde eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland erteilten Zustimmungsbescheid nachzuweisen, wenn ein solcher Bescheid erteilt wurde. Ein Nachweises bedarf es nicht im Falle des Erwerbs des Doktorgrades in einem Staat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich geschlossen hat, soweit sich die Berechtigung zur Führung der Abkürzung „Dr.“ ohne Zusatz aus vom Innenministerium bekannt gegebenen Hinweisen des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung oder auf Grund sonstiger Erkenntnisse der Meldebehörde ergibt; andernfalls erfolgt die Eintragung nur nach entsprechender Bestätigung durch das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung.“

4

Die bisherige Nummer 3 wird durch folgende Nummern 3 bis 3. 4 ersetzt:

„3 Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters (§ 4a)

3.1

Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass sich gespeicherte Daten geändert haben oder weitere Daten zu speichern sind, hat die Meldebehörde insoweit von Amts wegen den Sachverhalt zu ermitteln, um der Pflicht zur Fortschreibung nachkommen zu können und die aktuelle Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters zu gewährleisten. Von Ermittlungen kann ausnahmsweise dann abgesehen werden, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich wären. Gelegenheit zur Überprüfung kann sich insbesondere bei Unzustellbarkeit (vor allem wiederholter Unzustellbarkeit) von Lohnsteuerkarten und Wahlbenachrichtigungen, durch Hinweise von Stellen, denen Meldedaten übermittelt worden sind, oder bei der Ausstellung von Personaldokumenten bieten. Die Unzustellbarkeit von Sendungen als solche ohne Überprüfung gibt noch keinen zwingenden Anlass zur Fortschreibung. Die Fortschreibung darf erst erfolgen, wenn die Notwendigkeit zur Änderung gespeicherter Daten oder zur Speicherung weiterer Daten nach Prüfung der Meldebehörde zu deren Überzeugung feststeht.

3.2

Erfährt die Meldebehörde, dass Meldepflichtige ohne Anmeldung zugezogen sind, hat sie die ihr bekannten Daten aufzunehmen und die Betroffenen aufzufordern, ihrer Meldepflicht nachzukommen. Erforderlichenfalls ist eine entsprechende Ordnungsverfügung mit Androhung eines Zwangsgeldes zu erlassen; außerdem soll ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

3.3

Steht fest, dass eine Person aus einer Wohnung ausgezogen ist, ohne sich abzumelden, und erfolgt, soweit der Meldebehörde die neue Adresse bekannt ist, die Abmeldung trotz Aufforderung nicht, ist das Melderegister von Amts wegen fortzuschreiben; die beteiligten Meldebehörden sind, soweit bekannt, davon zu unterrichten.

3.4

Mit der Konkretisierung der Amtsermittlungspflichten in § 4a Abs. 2 soll die Richtigkeit und Aktualität der

Melderegister insbesondere im Hinblick auf die amtliche Statistik und etwaige registergestützte Zensen im Vergleich zum bisherigen Recht verbessert werden.

Hinsichtlich der Annahme konkreter Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Melderegisters bei einer Vielzahl namentlich bekannter Einwohner reicht eine allgemeine Vermutung, dass bestimmte Einwohnergruppen (z.B. jüngere und mobile Einwohner, Inhaber mehrerer Wohnungen) häufig ihren gesetzlichen Meldepflichten nicht nachkommen, nicht aus.

§ 4a Abs. 2 berechtigt die Meldebehörde jedoch zur Überprüfung der Meldeverhältnisse auch anderer Einwohner, wenn diese bei einer auf der Grundlage dieser Vorschrift durchgeführten Überprüfung namentlich bekannt werden und sich konkrete Anhaltspunkte für eine Nichtbeachtung von Meldepflichten ergeben.“

5

Nummer 10 entfällt unter Beibehaltung der Nummer.

6

Die bisherige Nummer 12. 3 wird aufgehoben.

7

Die bisherige Nummer 12. 4 wird Nummer 12. 3.

– MBl. NRW. 2002 S. 888.

2160

Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres

Bek. d. Ministeriums für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
v. 16. 7. 2002 – IV 2 – 6056.2 –

Als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres wurden nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2002 (BGBl. I S. 1667), zugelassen:

1. Internationale Jugendgemeinschaftsdienste – Bundesverein e. V. –
Gesellschaft für internationale und politische Bildung (IJGD), Sitz Bonn
(am 15. September 1983)
2. Jugendwerk für internationale Zusammenarbeit e. V., Sitz Aachen
(am 6. November 1990)
3. – Bezirksjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Niederrhein –, Sitz Essen
(am 28. Mai 1997)
4. Sportjugend NW im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V., Sitz Duisburg
(am 2. Oktober 2000)
5. Stiftung Anstalt Bethel in den v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel, Sitz Bielefeld
(am 18. April 2002)
6. Bundesvereinigung Kulturelle Jugendbildung e. V., Sitz Bonn
(am 16. Juli 2002)

Diese Bek. ersetzt die Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 6. 11. 1990 und meine Bek. v. 18. 4. 2002 (SMBl. NRW. 2160).

– MBl. NRW. 2002 S. 889.

26

Richtlinien zur Vorbereitungs- und Sicherungshaft (§ 57 AuslG)

RdErl. d. Innenministeriums
v. 17. 7. 2002 – 14.1 VI 4.1.1 –

Mein RdErl. v. 25. 4. 1996 (MBI. NRW. 1996 S. 942) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1.1 Absatz 1 wird um den folgenden neuen Satz 4 ergänzt:
„Vor einem möglichen Haftantrag für Jugendliche, Schwangere, Mütter mit Säuglingen, stillende Frauen sowie Alleinerziehende sind bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zusätzlich zu den Aspekten, die aus der Wertentscheidung in Art. 6 GG folgen, insbesondere Fragen des Kindeswohls umfassend zu berücksichtigen.“
2. Ziffer 1.1 Absatz 2 wird um den folgenden neuen Satz 3 ergänzt:
„Mildere Mittel zur Vermeidung von Abschiebungshaft sind insbesondere eine Unterbringung in Jugendeinrichtungen, Meldeauflagen, räumliche Beschränkungen des Aufenthalts sowie Garantien durch Vertrauenspersonen unter den in Ziffer 4.2.2 genannten Voraussetzungen.“
3. Ziffer 1.1 Absatz 3 wird um den folgenden neuen Satz 2 ergänzt:
„Soweit Ermessen besteht, ist dies bei der Inhaftierung von Jugendlichen (16- und 17-Jährige) besonders zu beachten.“
4. In Ziffer 2.1 wird als neuer dritter Spiegelstrich folgendes eingefügt:
„– Darlegung, warum mildere Mittel zur Vermeidung von Abschiebungshaft im Sinne der Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 3 nicht in Frage kommen bzw. bei Schwangeren, Müttern mit Säuglingen und stillenden Frauen, die nicht den besonderen Schutz im Sinne der Ziffer 2.2.1 genießen, erfolglos versucht worden sind.“
5. In Ziffer 2.1 wird als neuer letzter Spiegelstrich folgendes eingefügt:
„– Bei Haftverlängerungsanträgen für Personen unter 18 Jahren ist darzulegen, welche Tatsachen belegen, dass die Abschiebung innerhalb der regelmäßig höchstzulässigen Haftdauer von drei Monaten (siehe Ziffer 4.2.3) voraussichtlich durchgeführt werden kann (z.B. Passersatzpapier liegt vor, Flugtermin ist gebucht).“
6. Ziffer 2.2.1 wird zur Angleichung an die Regelung in Ziffer 57.0.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz (AVV) vom 28. 6. 2000 und zur Vereinfachung des bisherigen „Phasenmodells“ wie folgt neu gefasst:
„Schwangere bzw. Mütter innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie stillende Frauen. Außerhalb dieser Fristen ist bei geltend gemachter oder festgestellter Schwangerschaft die Haftfähigkeit der Betroffenen in jedem Einzelfall ärztlich, vornehmlich durch eine Ärztin, feststellen zu lassen.“
7. In Ziffer 2.2.2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Personen unter 18 Jahren, wenn
– sie eine Schule besuchen, eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle haben oder noch bei ihren Eltern leben, oder
– eine Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen in Betracht kommt, oder
– ein dem Kindeswohl entsprechender Haftplatz nicht zur Verfügung steht.“

8. Ziffer 2.2.3 wird wie folgt neu gefasst:

„Alleinerziehende mit Kindern unter 14 Jahren.“

9. Satz 1 der Ziffer 4.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Sicherungshaft nach § 57 Abs. 2 Satz 1 AuslG darf zunächst nur für drei Monate, bei Personen unter 18 Jahren nur für sechs Wochen beantragt werden.“

10. Es wird folgende neue Ziffer 4.2.3 eingefügt:

„4.2.3

Entsprechend den Grundsätzen der Ziffer 1.1 wird eine Haftverlängerung für Personen unter 18 Jahren über drei Monate hinaus nicht beantragt. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen sich die Betroffenen bereits mehrfach der Abschiebung entzogen haben, bei Straffälligkeit oder wenn dies aus sonstigen Gründen besonders geboten ist.“

– MBI. NRW. 2002 S. 890.

71260

Satzung der „Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege“

Bek. d. Ministeriums
für Arbeit und Soziales, Qualifikation
und Technologie v. 9. 7. 2002 –
324 – 4460.64.1

Die Bekanntmachung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 13. 4. 1977 (MBI. NRW. 1977 S. 501) wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege oder ein einzelner dieser Spitzenverbände können Stiftungsmittel im Sinne von Satz 1 auch für Projekte des Landesbehindertenrates oder seiner Mitglieder mit deren Einverständnis beantragen.“

– MBI. NRW. 2002 S. 890.

772

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des „Aktionsprogramm zur naturnahen Entwicklung der Gewässer 2. Ordnung in NRW“

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 5. 7. 2002 – IV-10 – 2202 – 6551

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
 - 5.1 Zuwendungsart
 - 5.2 Finanzierungsart
 - 5.3 Form der Zuwendung
 - 5.4 Bagatellgrenze
 - 5.5 Bemessungsgrundlage
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Schlussbestimmungen

Muster 1: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Muster 2: Zuwendungsbescheid

Muster 3: Mittelanforderung

Muster 4: Verwendungsnachweis

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt den nach § 91 Landeswassergesetz (LWG) zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung Verpflichteten nach Maßgabe dieser Richtlinien und Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen, die den Fördergrundsätzen des § 13 Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) und des § 83 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) entsprechen. Maßnahmen müssen deshalb der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen.

Die Gewässerunterhaltung kann von Dritten gem. § 95 Landeswassergesetz (LWG) übernommen werden.

Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die sich aus dem geprüften Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (Konzept) gem. Kap. 4 der „Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen“ RdErl. v. 6. 4. 1999 (SMBl. NRW. 772) ergeben und der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen. Dabei kann es sich sowohl um Maßnahmen handeln, die im Rahmen der Gewässerunterhaltung durchgeführt werden als auch um Maßnahmen, die den Tatbestand des Gewässerausbaus gemäß § 31 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110, ber. S. 1386) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654), zuletzt geändert am 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 634), erfüllen.

Dazu gehören insbesondere Ausgaben für

2.1

das Aufstellen und Fortschreiben von Konzepten zur naturnahen Entwicklung gem. Kap. 4 der „Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen“.

2.2

den Ankauf von Uferstreifen im erforderlichen Umfang gem. Konzept und deren standortgerechte Bepflanzung und Pflege, soweit dadurch die Belastung durch diffuse Quellen begrenzt wird.

2.3

die kapitalisierte Nutzungsausfallentschädigung für private Ufergrundstücke, soweit die Belastungen durch diffuse Quellen begrenzt werden können, wenn

- a) ein Kauf auf lange Sicht nicht möglich ist und
- b) die Vereinbarung zeitlich unbefristet im Grundbuch abgesichert wird.

2.4

Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturvielfalt im Gewässer.

3

Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände und Wasserverbände nach den §§ 91 und 95 Abs. 2 LWG.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen der Nummer 2 dürfen nur gefördert werden, wenn

4.1

sie für Gewässerausbauverfahren in dem dazu erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren zugelassen wurden,

4.2

sie den Anforderungen meiner „Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen“ RdErl. v. 6. 4. 1999 (SMBl. NRW. 772) entsprechen;

4.3

sie in einem Konzept zur naturnahen Entwicklung gemäß Kapitel 4 meines Runderlasses „Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen“ vom 6. 4. 1999 (SMBl. NRW. 772) dargestellt worden sind;

4.4

sie in einem Verfahren gemäß der Richtlinie „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserwirtschaftlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ RdErl. des Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26. 11. 1984 (SMBl. NRW. 791) abgestimmt wurden.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart
Projektförderung

5.2

Finanzierungsart
Anteilsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung
Zuweisung/Zuschuss

5.4

Bagatellgrenze
Zuwendungen unter 12.800 Euro werden nicht gewährt.

5.5

Bemessungsgrundlage

Die Höhe der Zuwendungen beträgt 40 v.H. bis 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben

Die Höhe der Zuwendungen ist unter Beachtung der Nummer 2.4 der VVG zu § 44 LHO festzulegen.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Der außergemeindliche Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde abweichend von Nummer 5.11 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um jeweils mehr als 10 v.H. unverzüglich anzuzeigen.

6.2

Nach Fertigstellung der Maßnahme ist eine Abnahme durch das Staatliche Umweltamt erforderlich. Der Zuwendungsempfänger ist im Zuwendungsbescheid darauf hinzuweisen.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Der schriftliche Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist vom Träger des Vorhabens nach Muster 1 über das Staatliche Umweltamt (StUA) der Bezirksregierung in .dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Muster 1

Neben dem in Nummer 3.4 VV bzw. 3.3 VVG zu § 44 LHO geforderten Umfang ist insbesondere zu prüfen,

- ob die Maßnahme mit dem geprüften bzw. genehmigten oder planfestgestellten Ausbauentwurf übereinstimmt,
- bzw. mit dem abgestimmten Konzept zur naturnahen Entwicklung gem. Ziffer 4.3 übereinstimmt.

7.2

Bewilligungsverfahren

7.2.1

Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

7.2.2

Bei Bewilligung einer Zuwendung müssen – soweit erforderlich – vorliegen:

7.2.2.1

für Gewässerausbaumaßnahmen

ein von der zuständigen Behörde entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften zugelassener Entwurf der Gewässerausbaumaßnahme und eine Aussage zu der Gewässergüte vor und nach der Maßnahme, gegebenenfalls über die reduzierten Frachten.

7.2.2.2

für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen

ein vom Staatlichen Umweltamt geprüfetes Konzept zur naturnahen Entwicklung gem. Ziffer 4.3.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Muster 3 Die Anforderung auf Auszahlung von Zuwendungen ist nach Muster 3 an die Bezirksregierung über das zuständige Staatliche Umweltamt zu richten.

7.4

Verwendungsnachweisverfahren

Muster 4 Die Zuwendungsempfänger haben den Nachweis der Verwendung nach Muster 4 dieser Richtlinie zu führen. Sofern ein Zwischennachweis zu erbringen ist, ist das **Muster 2** Muster 2 zu Nummer 3.1 NBest-Bau zu verwenden.

Die Verwendungsnachweise sind dem zuständigen Staatlichen Umweltamt vorzulegen, das auch die fachliche Prüfung (Nr. 12.2 VV bzw. 11.2 VVG zu § 44 LHO) durchführt. Staatliche Bauverwaltung im Sinne der Nummer 6.1 VV und VVG zu § 44 LHO ist das zuständige Staatliche Umweltamt.

7.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. 10. 2002 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2006 außer Kraft.

An
(Bewilligungsbehörde
über das StUA)

Muster 1
Antrag auf Gewährung
einer Zuwendung

Betr.:

Bezug:

1 Antragsteller

Name / Bezeichnung			
Anschrift:	Straße / PLZ / Ort/Kreis		
Auskunft erteilt:	Name / Tel. (Durchwahl)		
Gemeindekennziffer:			
Bankverbindung:	Konto-Nr.	Bankleitzahl	
	Bezeichnung des Kreditinstituts		

2. Maßnahme

Bezeichnung (Entwurf, Aufsteller):			
Prüfung	Datum	Behörde	AZ
Genehmigung/Planfeststellung			
Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 9a WHG)			
Durchführungszeitraum	von/bis		

3. Gesamtkosten

lt. beil. Kostenberechnung (DIN 276)/€	
nicht zuwendungsfähige Ausgaben/€ (Ermittlung auf besonderem Blatt, soweit bekannt)	
zuwendungsfähige Ausgaben/€ (soweit bekannt)	
Beantragte Zuwendung/€	

4. Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)					
	20.....	20.....	20.....	20.....	20.....	Folge- jahre
	in 1 000 €					
1	2	3	4	5	6	7
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)						
4.2 Eigenanteil (einschl. nicht zuwendungsfähiger Ausgaben)						
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)						
4.4 Sonstige beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5) durch						
4.5 beantragte Zuwendung (Nr. 3/5)						

5. Beantragte Förderung

Zuwendungsbereich (Maßnahme)	Zuweisungen/Zuschüsse €	v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben
1	2	3
Summe:		

6. Begründung

6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a.: Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

- 6.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Finanzlage und Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller usw.)

8. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

- 8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten,
- 8.2 er zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt *)/berechtigt*) ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- 8.3 die gemachten Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,
- 8.4 (außerdem bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts außer Gemeinden und Gemeindeverbänden und bei juristischen Personen des Privatrechts): er davon Kenntnis genommen hat, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne § 264 Strafgesetzbuch i. V. mit § 1 Landessubventionengesetz sind.

*) Nichtzutreffendes streichen

9 Anlagen

a)	Bauzeitplan
b)	aus dem geprüften und soweit erforderlich planfestgestellten/genehmigten Entwurf: *) - Übersichtsplan - Lageplan - Längsschnitte - Erläuterungsbericht (einschließlich der Festlegung der Hauptabmessungen) - Kostenberechnung bzw. -schätzung
c)	Bericht über den Stand der erforderlichen weiteren wasserrechtlichen Zulassungen
d)	Angabe des / der vorgesehenen Vergabeverfahren(s) *)
e)	Nachweis der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme (Alternativuntersuchungen einschl. Folgekostenberechnung)
f)	
..... Ort / Datum (Rechtsverbindliche Unterschrift)	

10 Ergebnis der Antragsprüfung durch das Staatliche Umweltamt (Nr. 6.8 VV/VVG zu § 44 LHO)

1. Nach Prüfung der dem Antrag beigelegten Plänen, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstiger Unterlagen wird festgestellt, dass die Maßnahme den wasserwirtschaftlichen Anforderungen und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - nicht - entspricht*). Die fachliche Stellungnahme wurde beigelegt.	
2. Berechnung der Zuwendung:	
a) Gesamtkosten	 €
b) nicht zuwendungsfähige Ausgaben	 €
c) zuwendungsfähige Ausgaben	 €
d) der Höchstbetrag der Zuwendung beträgt bei einem Fördersatz	
von v.H.	 €
..... (Ort / Datum) (Dienststelle/Unterschrift)	

*) Nichtzutreffendes streichen

Muster 2

(Bewilligungsbehörde)

....., den.....

Ort/Datum

Fernsprecher:

Kennziffer.....

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)****Betr.:** Zuwendungen des Landes NRW**hier:****Bezug:** Ihr Antrag vom.....

- Anlg.:**
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest.-G -
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
 - Berufliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
 - Antrag

I.**1. Bewilligung**

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis

(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von € (Höchstbetrag)

(in Buchstaben Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks. Als Zweckverbindungsfrist sind für Gebäude mindestens 25 Jahre und für bewegliche Gegenstände mindestens 5 Jahre vorzusehen)

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von v.H.
 (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu
 zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von €
 als Zuweisung/Zuschuss^{*)} gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben ^{**)}

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf:

Ausgabeermächtigungen:	 €	
Verpflichtungsermächtigungen		 €
davon kassenwirksam	20.....	 €
	20.....	 €
	20.....	 €
	20.....	 €
Folgejahre		 €

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den Nrn. 1.44 ANBest-G/1.4 ANBest-P ausgezahlt*).

Dieser Bescheid ist rechtsmittelfähig. Eine Auszahlung gemäß ANBest-P/G kommt erst dann in Betracht, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe dieses Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

*) Nichtzutreffendes streichen

**) nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

1. Nebenbestimmungen

II.

Die beigelegten ANBest-G/ANBest-P/NBest-Bau*) sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Der Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahmen sind rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Nach Beendigung der Maßnahme ist eine Abnahme durch das zuständige Staatliche Umweltamt erforderlich.
 2. Kann die Zuwendung im Jahr der Kassenwirksamkeit nicht oder nicht in voller Höhe abgerufen werden, muss der Zuwendungsempfänger dies bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Bewilligungsbehörde mitteilen.
 3. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um jeweils mehr als 10 v.H. unverzüglich anzuzeigen.
 4. Bei der Vergütung von Ingenieurleistungen ist die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.
 5. Der Zuwendungsempfänger hat bis zum 31.10. eines jeden Jahres folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Ergänzung der Kostenbezeichnung bzw. der Kostenanschläge nach dem neuesten Stand der Kostenentwicklung*),
 - für längerfristige Maßnahmen (mehr als 5 Jahre Dauer) einen aktualisierten Baukostenzeitplan für die nächsten 5 Jahre*).
 6. Der Rückzahlungsanspruch ist durch Eintragung einer brieflosen Grundschild zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch, an bereiteter Stelle im Grundbuch zu sichern. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst, wenn die formgerechte Eintragungsbewilligung hinsichtlich der Grundschild (gemäß § 29 GBO) nachgewiesen wird.
- (Nur aufzunehmen bei Zuwendungen über 500.000 € an außergemeindliche Zuwendungsempfänger)

2. Hinweis (nicht bei Gemeinden/GV)

Ich weise darauf hin, dass alle Angaben im Antrag, von denen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des "Aktionsprogramms zur naturnahen Entwicklung der Gewässer 2. Ordnung in NRW", RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v.5.7.2002 (MBL.NRW. 2002 S.890), die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i.S. des § 264 Strafgesetzbuch i.V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind.

Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

einulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

Muster 3.....
(Zuwendungsempfänger)....., den.....
Ort / Datum

Fernsprecher:

An (Bewilligungsbehörde)
über das StUA**Mittelanforderung**Betr.:
(Zuwendungszweck)Bezug:
(Zuwendungsbescheid(e) vom)

Zur Finanzierung der Maßnahme wurden bewilligt:	
Bescheid vom: AZ: Kennziffer:	 €
Bescheid vom: AZ: Kennziffer:	 €
Bescheid vom: AZ: Kennziffer:	 €
insgesamt	 €

Bisherige Ausgaben:				
Ausgabengliederung	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungsfähig	insgesamt	davon zuwendungsfähig
	€	€	€	€
insgesamt				
bereits erhalten:				
im Haushaltsjahr 20.....			 €	
im Haushaltsjahr 20.....			 €	
im Haushaltsjahr 20.....			 €	
im Haushaltsjahr 20.....			 €	
im Haushaltsjahr 20.....			 €	
insgesamt			 €	
Beantragter Teilbetrag			 €	
Restbetrag			 €	

Der Betrag soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

Kasse

Kto-Nr.

Bankleitzahl

Erklärungen des Zuwendungsempfängers:

Es wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

.....
(Ort / Datum)

.....
(Unterschrift)

Prüfvermerk

.....
(Ort / Datum)

.....
(Dienststelle / Unterschrift)

Muster 4.....
(Zuwendungsempfänger)

....., den.....

Ort / Datum

Fernsprecher:

Kennziffer:

An (Bewilligungsbehörde)

über das StUA

Verwendungsnachweis**Betr.: Zuwendungen des Landes NRW****hier:**Durch Zuwendungsbescheid(e) des
(Bewilligungsbehörde)

vom: AZ: über..... €

Kennziffer:

vom: AZ: über..... €

Kennziffer:

vom: AZ: über..... €

Kennziffer:

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt bewilligt: €

Es wurden ausgezahlt insgesamt..... €

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmendauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen vom Finanzierungsplan).

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art [Eigenanteil, Leistungen, Dritter, Zuwendungen ¹⁾]	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	€	v.H.	€	v.H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch:				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung ¹⁾	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungsfähig	insgesamt	davon zuwen- dungsfähig ²⁾
Insgesamt				

¹⁾ Sofern der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ausgaben.

²⁾ Bei einer nach Nr. 1.2 ANBest-P bzw. Nr. 1.2 ANBest-G zulässigen Überschreitung ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum / AZ der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).

III. Ist-Ergebnis

		lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung
		€	€
Ausgaben (Nr. II.2)			
Einnahmen (Nr. II.1)			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass ☐ die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden, ☐ die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen, ☐ die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände - soweit nach § 37 GemHVO vorgesehen - vorgenommen wurde.	
..... (Ort / Datum)	 (Rechtsverbindliche Unterschrift)

V. Ergebnis der Verwendungsnachweis-Prüfung durch das Staatliche Umweltamt (Nr. 6.8 VVG/Nr. 6.9 VV)

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Auf Grund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Die baufachliche Stellungnahme ist beigelegt.	
..... (Ort / Datum)	 (Dienststelle / Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VVG/Nr. 12.2 VV)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.	
..... (Ort / Datum)	 (Unterschrift)

924

**Richtlinien
zur Durchführung der Verordnung
über die innerstaatliche und grenzüberschreitende
Beförderung gefährlicher Güter
auf der Straße und mit Eisenbahnen**

Gem. RdErl. d. Ministerium für Wirtschaft
und Mittelstand, Energie und Verkehr –
VI B 2-41-03/3.3 –

d. Ministeriums für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie
u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 30. 7. 2002

1

Allgemeine Richtlinien

Die Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE – Durchführungsrichtlinien) – RSE – sind am 9. 4. 2002 (Verkehrsblatt 2002, Heft 9, S. 323) neu gefasst worden.

Ich bitte, nach diesen Richtlinien zu verfahren.

2

Besondere Richtlinien

2.1

Die Fahrwege für die dem § 7 GGVSE unterliegenden Beförderungen werden nach § 7 Abs. 3 GGVSE grundsätzlich durch Allgemeinverfügung positiv bestimmt.

Für die Beförderung der in der Anlage 1 der GGVSE aufgeführten Güter, die ausschließlich von Industrie und Gewerbe verwendet werden, wird der Fahrweg im Einzelfall positiv bestimmt.

2.2

Straßen und Teilstrecken von Straßen, die durch das Zeichen 354 („Wasserschutzgebiet“) nach § 42 Abs. 7 StVO gekennzeichnet sind, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen als Fahrweg für die Beförderung der unter den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 aufgeführten wassergefährdenden Stoffe bestimmt (positive Festlegung) oder zugelassen (negative Festlegung) werden.

2.2.1

Stoffe, die in der Anlage 1 der GGVSE unter nachfolgende Klassifizierung fallen:

2.2.1.1

Tabelle 1, Klasse 1, Klassifizierungscode 1.1 D, UN-Nummern:

0004, 0072, 0076, 0078, 0079, 0118, 0147, 0150, 0153, 0154, 0155, 0207, 0208, 0213, 0214, 0215, 0216, 0217, 0218, 0219, 0226, 0282, 0385, 0386, 0387, 0388, 0389, 0392, 0394, 0401, 0411, 0483, 0484.

2.2.1.2

Tabelle 2.2, Klasse 2, UN-Nummern:

1005, 1010, 1017, 1030, 1032, 1033, 1035, 1036, 1037, 1040, 1041, 1048, 1050, 1053, 1060, 1061, 1063, 1064, 1076, 1079, 1082, 1083, 1085, 1086, 1087, 1741, 1860, 1912, 1959, 2517, 3160, 3300.

2.2.1.3

Tabelle 3, Klasse 2, UN-Nummern:

1093, 1099, 1100, 1131, 3079.

2.2.1.4

Tabelle 3, Klasse 5.1, UN-Nummer:

1873.

2.2.1.5

Tabelle 3, Klasse 6.1, UN-Nummern:

1092, 1098, 1259, 1541, 1580, 1595, 1649, 1670, 1672, 1694, 1935, 2606, 3018.

2.2.1.6

Tabelle 3, Klasse 8, UN-Nummer:

1744.

2.2.2

Lösungen und Gemische, die einen oder mehrere der in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Stoffe (Nr. 1.2 der Anlage 2 der GGVSE) enthalten:

- a) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin (TCDD),
1,2,3,7,8-Penta-CDD,
2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran (TCDF),
2,3,4,7,8-Penta-CDF,
- b) 1,2,3,4,7,8-Hexa-CDD,
1,2,3,7,8,9-Hexa-CDD,
1,2,3,6,7,8-Hexa-CDD,
1,2,3,7,8-Penta-CDF,
1,2,3,4,7,8-Hexa-CDF,
1,2,3,7,8,9-Hexa-CDF,
1,2,3,6,7,8-Hexa-CDF,
2,3,4,6,7,8-Hexa-CDF,
- c) 1,2,3,4,6,7,8-Hepta-CDD,
1,2,3,4,6,7,8,9-Octa-CDD,
1,2,3,4,6,7,8-Hepta-CDF,
1,2,3,4,7,8,9-Hepta-CDF,
1,2,3,4,6,7,8,9-Octa-CDF,
- d) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzo-p-dioxin (TBDD),
1,2,3,7,8-Penta-BDD,
2,3,7,8-Tetrabromdibenzofuran (TBDF),
2,3,4,7,8-Penta-BDF,
- e) 1,2,3,4,7,8-Hexa-BDD,
1,2,3,7,8,9-Hexa-BDD,
1,2,3,6,7,8-Hexa-BDD,
1,2,3,7,8-Penta-BDF.

3

Der Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr, d. Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 14. 8. 1997 (SMBI. NRW. 924) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NRW. 2002 S. 906.

II.**Ministerpräsident**

**Honorarkonsularische Vertretung
des Königreichs Bhutan, Bonn**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 22. 7. 2002 –
III.3-417b-3/00

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Bhutan in Bonn, Herrn Honorarkonsul Dr. Manfred Kulesa am 2. Juli 2002 das Exequatur für den verringerten Konsularbezirk erteilt.

Dieser umfasst nunmehr das gesamte Bundesgebiet mit Ausnahme der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland.

– MBl. NRW. 2002 S. 906.

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 25. 7. 2002 –
III.3 429-23

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 18. September 2001 ausgestellte und bis zum 22. September 2003 gültige Konsularische Ausweis Nr. 7364 von Darko Radojkovic, Sohn des Mitglieds des Verwaltungspersonals Jovanka Radojkovic, Jugoslawisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NRW. 2002 S. 906.

Innenministerium**Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 2002**

RdErl. d. Innenministeriums v. 24. 7. 2002 –
35 – 71.02-7343/02 (6) –

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für die Zeit vom 1. 4. 2002 bis 30. 6. 2002 auf

1.271.099.619,00 €

festgesetzt.

Bei der Ermittlung des den Gemeinden zustehenden Anteils an der Einkommensteuer sind die Leistungen an andere Bundesländer im Rahmen der Lohnsteuerzerlegung, anteilig der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil an den Bundeszahlungen im Familienleistungsausgleich und anteilig die auf natürliche Personen entfallenden Vergütungen von Körperschaftssteuer abgesetzt worden. Hinzugerechnet wurden die Leistungen anderer Bundesländer im Rahmen der Zerlegung des Zinsabschlages.

– MBl. NRW. 2002 S. 907.

Landschaftsverband Rheinland**Jahresabschlüsse 2000 der Rheinischen Heilpädagogischen Heime und der Krankenhauszentralwäschereien**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 23. 7. 2002

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat in ihrer Sitzung am 22. 11. 2001 die Jahresabschlüsse 2000 der Rheinischen Heilpädagogischen Heime Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Langenfeld und Viersen sowie den Jahresabschluss 2000 der Krankenhauszentralwäschereien festgestellt und über die Verwendung des Gewinns oder die Behandlung des Verlustes wie folgt beschlossen:

1

Verwendung der Bilanzgewinne bzw. des Jahresüberschusses

1.1

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Bedburg-Hau

Der Bilanzgewinn in Höhe von 66.213,12 DM wird auf neue Rechnung vorgetragen.

1.2

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Bonn

Der Bilanzgewinn in Höhe von 241.384,02 DM wird auf neue Rechnung vorgetragen.

1.3

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Düren

Der Jahresüberschuss in Höhe von 25.204,32 DM wird auf neue Rechnung vorgetragen.

1.4

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Langenfeld

Der Jahresüberschuss in Höhe von 400.066,14 DM wird mit dem Verlustvortrag des Jahres 1999 in Höhe von 387.280,49 DM verrechnet. Der Restbetrag in Höhe von 12.785,65 DM wird auf neue Rechnung vorgetragen.

1.5

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Viersen

Ein Teil des Bilanzgewinnes in Höhe von 500.000,00 DM wird in eine zweckgebundene Investitionsrücklage nach § 10 Abs. 3 EStG sowie nach § 58 Nr. 6 AO überführt. Für

den restlichen Teil des Jahresergebnisses 2000 in Höhe von 46.312,98 DM erfolgt der Vortrag auf neue Rechnung.

2

Vortrag des Bilanzverlustes

Der Bilanzverlust der Krankenhauszentralwäschereien zum 31. 12. 2000 in Höhe von 408.756,71 DM wird auf das Wirtschaftsjahr 2001 vorgetragen.

Die abschließenden Bestätigungsvermerke des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung Düsseldorf über die Jahresabschlussprüfungen werden nachfolgend wiedergegeben:

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Bedburg-Hau Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Rhein. Heilpädagogischen Heimes Bedburg-Hau zum 31. 12. 2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes Bedburg-Hau für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, den 22. April 2002

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

– 31.7.3-11 –

Im Auftrag

gez. Schönershofen

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Bonn Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Rhein. Heilpädagogischen Heimes Bonn zum 31. 12. 2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes Bonn für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, den 22. April 2002

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3-12 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Düren Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Rhein. Heilpädagogischen Heimes Düren zum 31. 12. 2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes Düren für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 geprüft. Die

Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, den 22. April 2002

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3-13 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Langenfeld Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Rhein. Heilpädagogischen Heimes Langenfeld zum 31. 12. 2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes Langenfeld für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten

und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, den 22. April 2002

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

– 31.7.3-14 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Viersen Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Rhein. Heilpädagogischen Heimes Viersen zum 31. 12. 2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes Viersen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, den 22. April 2002

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

– 31.7.3-15 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. 12. 2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG Treuhandgesellschaft mbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Krankenhauszentralwäschereien sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Krankenhauszentralwäschereien. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Krankenhauszentralwäschereien und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, den 30. April 2002

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

– 31.7.3.-83 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Die Jahresabschlüsse sowie die Lageberichte können an sieben Tagen, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung, während der Dienststunden, 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr beim Landschaftsverband Rheinland, Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer C 418 eingesehen werden.

Köln, den 23. Juli 2002

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Molsberger

– MBl. NRW. 2002 S. 907.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569